

Titel I – DEMONSTRATIONEN UND VERSAMMLUNGEN EXTREMISTISCHER KREISE

Artikel 1

Demonstrationen und Versammlungen extremistischer Kreise werden auf dem Gemeindegebiet verboten.

Artikel 2

Gruppen, die wegen ihrer rassistischen, ausländergefeindlichen und/oder neofaschistischen Tendenzen von jeder demokratischen Gesellschaft abgelehnt werden, sollen in der Gemeinde Raeren kein Betätigungsfeld finden.

Artikel 3

Alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel werden ausgeschöpft, um Aktionen extremistischer Gruppierungen auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren zu verhindern.

Titel II – ANSCHLAGEN VON PLAKATEN, DAS ANBRINGEN VON REKLAMESCHILDERN UND WERBEVORRICHTUNGEN SOWIE DAS AUFSTELLEN VON HINWEISSCHILDERN

A. Plakate (Ankündigungen) & Wahlwerbung

Artikel 4

Unbeschadet der Artikel 10, 11 und 25 der Verfassung ist das Anbringen von Plakaten als Hinweis auf lokale Veranstaltungen sowie Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets genehmigungspflichtig.

Die Anträge hierfür, mit Angabe der gewünschten Plakatstandorte, müssen mindestens 21 Tage vor Anbringen der Plakate bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Eilanträge können, ungeachtet dessen, bis 10 Tage vor dem durch das zu genehmigende Plakat vorgesehenen Veranstaltungstermin eingereicht werden. In diesem Fall ist, zuzüglich der unter Artikel 5 vorgesehenen Gebühr eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25 EUR zu entrichten.

Artikel 5

5.1 Das Anschlagen von Plakaten zur Bewerbung von **Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets** kann nur an den durch den Bürgermeister genehmigten Plakatwänden erfolgen.

Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Plakatwand begrenzt, dabei darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschritten werden.

Eine Gebühr von 1 EUR pro Plakat ist durch den Antragsteller auswärtiger Veranstaltungen zu entrichten.

5.2 Das Anschlagen von Plakaten zur Bewerbung von **Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebiets** kann an den durch den Bürgermeister genehmigten Plakatwänden erfolgen.

Alle Plakate müssen binnen eines Zeitraums von 5 Tagen nach Ablauf der beworbenen Veranstaltung durch den verantwortlichen Veranstalter ordnungsgemäß entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Eine Gebühr von 0,50 EUR pro Plakat ist durch den Antragsteller hiesiger Veranstaltungen zu entrichten.

Artikel 6

Mit Ausnahme der im Rahmen von Artikel 5 genehmigten Standorte ist das Anschlagen von Plakaten strengstens untersagt an gleich welchem öffentlichen anderen Ort, wie zum Beispiel an den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates vorbehaltenen Stellen, an den öffentlichen Gebäuden, auf den Straßen, sowie auf den Schildern und Abgrenzungen, die

zeitweilig durch öffentliche Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder anderer angebracht werden.

Gemäß der geltenden Gesetzgebung ist das Anbringen von Plakaten entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Regionalstraßen strikt untersagt.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 darf das Anschlagen von Plakaten an Privatgebäuden, Garteneinzäunungen oder gleich welchem anderen Eigentum nur mit schriftlicher Genehmigung des (der) Mieter(s) und des (der) Eigentümer(s) erfolgen, und nach Genehmigung durch den Bürgermeister.

Die Fristen für Plakate entsprechen den Bestimmungen des Artikels 323/27-4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990.

Artikel 8

An den Kirchen, öffentlichen Gebetsstätten und Kapellen dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, die sich auf religiöse Feierlichkeiten beziehen, sowie diejenigen der Kirchenfabrik.

Artikel 9

Auf den Plakaten muss das genaue Veranstaltungsdatum angegeben sein.

Es ist verboten, bereits angebrachte Plakate zu überkleben, solange die auf denselben angekündigten Veranstaltungen oder Aktivitäten noch nicht beendet sind.

Des Weiteren ist der Veranstalter verpflichtet, Angaben zu seiner Person auf den Plakaten zu vermerken.

Artikel 10

Es ist untersagt, die in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung angebrachten Plakate zu beschmutzen oder zu beschädigen.

Artikel 11

Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Kosten der durch das unbefugte Anbringen der Plakate verursachten Schäden gehen ebenfalls zu Lasten des Nutznießers der Werbung.

Artikel 12 Wahlwerbung

12.1 Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Bestimmungen des vorliegenden Artikels auf die jeweilige Wahlperiode, inklusive des Wahltags bis 15 Uhr.

12.2 Unter Berücksichtigung bestehender Anordnungen des Provinzgouverneurs in Bezug auf Transport und Anbringen von Wahlwerbung in den Nachtstunden darf die Wahlwerbung an folgenden Stellen angeschlagen werden:

Auf den besonderen, für die Wahlwerbung reservierten Plakatwänden, die die Gemeinde an den üblichen Standorten auf ihrem Gebiet zur Verfügung stellt. Die Fläche jeder dieser Plakatwände wird zu gleichen Teilen unter den kandidierenden Listen aufgeteilt. Ausgenommen ist die den offiziellen Wahlmitteilungen der Gemeinde vorbehaltene Fläche.

12.3 Es ist untersagt, Beschriftungen, Plakate, Bildreproduktionen und Fotoaufnahmen, Prospekte und Flugblätter zu Wahlkampfzwecken auf den öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften) anzubringen bzw. auf dem öffentlichen Eigentum zurückzulassen.

12.4 Generell darf Wahlwerbung, in gleich welcher Form und an gleich welchem Standort, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

12.5 Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen.

12.6 In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zur Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen.

12.7 Die Wahlwerbung ist innerhalb einer Woche nach dem Wahltag, auf den sie sich bezieht, zu entfernen, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen.

12.8 Wahlwerbung, die außerhalb einer Wahlperiode angebracht wird, wird mit einer gewöhnlichen Plakatierung gleichgesetzt und unterliegt den Artikeln 4 bis 11 der vorliegenden Verordnung.

12.9 Die Lokale Polizei wird ausdrücklich beauftragt, die Überwachung der öffentlichen Orte bis zum Tag nach dem Wahltag zu gewährleisten und Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen zu protokollieren. Mittels Anfrage beim Technischen Dienst der Gemeinde lässt sie jede Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. gegen die geltende Gesetzgebung verstößt, entfernen. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

B. Reklameschilder und Werbevorrichtungen

Artikel 13

Für Reklameschilder und Werbevorrichtungen, inklusive der Reklamen auf Markisen und Terrassenüberdachungen, muss ein Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht werden. Unbeschadet der Bestimmungen des *Gesetzbuchs über die Räumliche Entwicklung, in der in der DG anwendbaren Fassung*, und des *Dekrets über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen* gelten folgende Richtlinien:

1. Form und Farbe müssen dem ländlichen Charakter angepasst werden;
2. Reflektierende und phosphoreszierende Farben sind verboten;
3. Lichterketten sind gänzlich untersagt;
4. Beleuchtungsart:
 - o Die indirekte Beleuchtung wird empfohlen
 - o Für neue Schilder ist die indirekte Beleuchtung vorgeschrieben
 - o Blinkanzeigen und verkehrsbehindernde Beleuchtungen sind verboten
5. Sonstiges:
 - a. Reklameschilder und Werbevorrichtungen, am Gebäude befestigt
Pro Gebäudeseite, die zu Reklamezwecken dienen soll, gilt eine maximale Fläche in m² von $(X) \times 25\%$
 $(X) = \text{laufende Meter Breite der betreffenden Gebäudeseite}$
 - b. Reklameschilder und Werbevorrichtungen, freistehend vor dem Gebäude auf dem Betriebsgelände
Es gilt eine maximale Fläche in m² von $(X) \times 25\%$, mit einem Höchstwert von 10 m² pro Seite
 $(X) = \text{laufende Meter Frontlänge des Gebäudes}$
Stückzahl: 1 bis 2 je nach Frontlänge des Betriebsgeländes
Diese Schilder müssen mindestens 3 Meter vom öffentlichen Grund entfernt stehen.
Für Tankstellen darf 1 Mast mit dem Firmenemblem zusätzlich aufgestellt werden.
 - c. Tankstellen, Banken und Versicherungen dürfen ihre auf nationalem Gebiet standardisierten Reklamevorrichtungen nach vorheriger Genehmigung an oder vor ihrem Gebäude aufstellen.
6. ein mobiler, tragbarer Reklamestander ohne Räder vor dem Geschäftsgebäude von maximal 1 m² pro Seite ist prinzipiell erlaubt, es sei denn, die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer würde gefährdet.
7. auf dem Betriebs- oder Geschäftsgelände dürfen maximal 2 firmeneigene Fahnen beziehungsweise Werbefahnen aufgestellt werden (maximal 2,5 m² Fläche je Fahne). Fahngirlanden sind gänzlich untersagt.
8. Reklamen müssen sorgfältig unterhalten werden.
9. Reklamen stören weder durch ihre Lage, noch durch ihre Form oder ihre Leuchtintensität, die Verkehrsteilnehmer beziehungsweise die Sichtbarkeit der Wegweiser, der Straßenbenennungsschilder, der Hausnummern, der Beleuchtungsvorrichtungen sowie aller anderen Vorrichtungen von öffentlichem Nutzen. Die Übersicht an den Kreuzungen muss gewährleistet bleiben.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das Gemeindegremium die kostenpflichtige Beseitigung zu Lasten des Zuwiderhandelnden veranlassen und gegebenenfalls die Genehmigung entziehen.

Artikel 14

Unbeschadet der Bestimmungen des *Gesetzbuchs über die Räumliche Entwicklung, in der in der DG anwendbaren Fassung*, des *Dekrets über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen* und der *Allgemeinen Straßenverkehrsordnung* sind untersagt:

1. Das Aufstellen von Reklameschildern jeglicher Art sowie das Abstellen von Reklamefahrzeugen oder Anhängern aller Art längs der öffentlichen Wege für mehr als vierundzwanzig aufeinander folgende Stunden.
2. Das dauerhafte Abstellen von Reklamefahrzeugen oder Anhängern auf Privatgrundstücken, die offensichtlich einzig und allein das Ziel der Werbung verfolgen.
3. Jede Reklame auf Dächern, Schuppen, Stallungen, Behältern und anderen ähnlichen Bauten.

Art. 15-21 [...]

C. Hinweisschilder

Artikel 22

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Räumliche Entwicklung, des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15 November 1990 und des Gesetzes über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften werden Hinweisschilder nur für in der Gemeinde ansässige Betriebe genehmigt. Sie dürfen nur auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, gemäß den Bestimmungen des ministeriellen Erlasses vom 1. Februar 1991 des Ministeriums für Verkehrswesen und Infrastruktur in Größe, Form und Farbe:

- öffentliche Einrichtungen und Betriebe: schwarze Beschriftung auf weißem Hintergrund;
- Kultur- und Sportinfrastruktur: weiße Beschriftung auf braunem Hintergrund;
- Horeca-Sektor: braune Beschriftung auf gelbem Hintergrund.

Nach Genehmigung durch den Bürgermeister werden diese Hinweisschilder durch die Gemeinde aufgestellt.

Alle anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

TITEL III – SAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUS DER ÜBLICHEN TÄTIGKEIT DER HAUSHALTE UND DIESEN GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLEN

A. Begriffsbestimmungen

Artikel 23

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

1. **Dekret**: Das Dekret vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;
2. **Abfallkatalog**: der Abfallkatalog, der in Anhang I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs aufgeführt ist;
3. **Haushaltsabfälle**: gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier, Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Holz, Verpackungen, Textilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und -akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich gebrauchter Matratzen und gebrauchter Möbel;
4. **Gleichgestellte Abfälle**: gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Quellen als Haushalten, wenn diese Abfälle aufgrund ihrer Art und Zusammensetzung und Menge den Haushaltsabfällen ähnlich sind;
5. **Gefährlicher Abfall**: Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang I des Dekrets aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist;
6. **Gewerbliche Abfälle**: Abfälle, die weder Haushaltsabfälle noch gleichgestellte Abfälle sind.
7. **Getrennt gesammelter Abfall**: Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle, die nach Sortierung an der Quelle aus einem der folgenden Bestandteile bestehen:
 - a. Inerte Abfälle,
 - b. Sperrmüll aus Haushalten,
 - c. Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - d. Grünabfall,
 - e. Organische Abfälle,
 - f. Holzabfälle,
 - g. Papier und Pappe,
 - h. PMK,
 - i. Verpackungsglas,

- j. Flachglas,
 - k. Textilien,
 - l. Metalle,
 - m. gebrauchte Speiseöle und -fette,
 - n. gebrauchte Öle und Fette, die keine Nahrungsmittel sind,
 - o. Batterien und Akkus,
 - p. kleiner Sondermüll aus Haushalten,
 - q. Asbestzementabfälle,
 - r. gebrauchte Reifen,
 - s. die Hartplastikbestandteile des Sperrmülls,
 - t. Abfälle von Gips und Baumaterialien aus Gips,
 - u. Matratzen,
 - v. Styropor,
 - w. Usw...
8. Restmüll: der Anteil an Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen, der nach der Trennung von getrennt gesammelten Abfällen durch die Nutzer übrigbleibt;
 9. Abfallverwalter: die Gemeinde oder die Interkommunale, die von der Gemeinde beauftragt wurde, die regelmäßige Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen und/oder die selektive Sammlung von Haus zu Haus und/oder die Recyparks und/oder die freiwilligen Sammelstellen zu verwalten; im Fall der Gemeinde Raeren handelt es sich um die Interkommunale INTRADEL;
 10. Abfallsammler: die Gemeinde, die Interkommunale oder das Unternehmen, das von der Gemeinde mit der Durchführung der regelmäßigen Haus-zu-Haus-Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen und/oder getrennt gesammelten Abfällen beauftragt wurde;
 11. Sammelbehälter: der standardisierte Beutel oder Behälter, der den Einwohnern auf Initiative des Abfallverwalters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsart und Verkaufsstellen vom Abfallverwalter je nach Abfallart festgelegt werden;
 12. Nutzer: Abfallerzeuger, der Nutznießer der vom Abfallverwalter erbrachten Abfallentsorgungsdienstleistung ist;
 13. Haushalt: alleinlebender Nutzer oder Zusammenschluss von mehreren Nutzern, die ein gemeinsames Leben führen;
 14. Mindestdienst: Mindestdienst für die Entsorgung von Haushaltsabfällen;
 15. Zusatzdienst: ein Dienst, der den Mindestdienst der Abfallentsorgungsdienstleistung ergänzt und auf Wunsch der Nutzer erbracht wird;
 16. freiwillige Sammelstellen: feste Sammelstellen mit Ausnahme von Recyparks.

B. Ausschließlichkeit der kommunalen Zuständigkeit für die Sammlung von Haushaltsabfällen und Ausnahmen

Artikel 24

§1 Die Gemeinde ist ausschließlich für die Sammlung von Haushaltsabfällen innerhalb der in Artikel 53, §2 des Dekrets festgelegten Grenzen zuständig.

§2 Jede Person mit Wohnsitz oder Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde, einschließlich in einem Studentenkot bei Privatpersonen, die ihren Abfall an einen anderen Dritten als die Gemeinde/Interkommunale übergeben möchte, muss einen Antrag auf Genehmigung beim Gemeindegremium stellen, außer im Falle der Anwendung einer in Artikel 53, §3 des Dekrets vorgesehenen Befreiung.

Artikel 25

§1 Der Antrag auf Genehmigung wird per Einschreiben oder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.

§2 Die Antragsunterlagen enthalten:

1. eine Begründung, aus der hervorgeht, dass die von der Gemeinde eingerichtete Haushaltsabfallentsorgung den Bedürfnissen oder Einschränkungen der natürlichen Person, die die Genehmigung beantragt, nicht gerecht werden kann.
2. eine Beschreibung der Art des betreffenden Abfalls sowie eine Schätzung der in Gewicht ausgedrückten Menge des jährlich zu sammelnden Abfalls.
3. wenn die Sammlung von Haus zu Haus erfolgt:

- a. die bedienten Orte, die durch die Straßennamen und die Hausnummern der bedienten Gebäude identifiziert werden,
 - b. die Periodizität der Sammlung,
 - c. Identität und Anschrift des/der Sammler(s), der/die mit der Haus-zu-Haus-Sammlung beauftragt wird/werden, und je nach Art des betreffenden Abfalls den Nachweis ihrer Registrierung oder Zulassung als Sammler in der Wallonischen Region.
4. wenn die Sammlung durch freiwillige Abgabe an einer Sammelstelle erfolgt:
- a. Beschreibung der Behälter, ihre Anzahl und ihr Fassungsvermögen (in Volumen und Gewicht),
 - b. Identifizierung und Adresse der Orte, an denen die Behälter deponiert werden sollen,
 - c. Dokumente, die belegen, dass die Standorte, an denen die Behälter deponiert werden, über die gegebenenfalls nach den Umweltgenehmigungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen verfügen,
 - d. Häufigkeit der Entleerung der Behälter,
 - e. Identität und Anschrift des/der Sammler(s), der/die mit der Sammlung an den freiwilligen Sammelstellen beauftragt wird/werden, sowie den Nachweis ihrer Registrierung oder Zulassung als Sammler in der Wallonischen Region, je nach Art des betreffenden Abfalls.

§3 Das Gemeindegremium verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Erhalt des Antrags, um über den Genehmigungsantrag zu entscheiden. Diese Frist wird von Rechts wegen vom 1. Juli bis zum 31. August und vom 24. Dezember bis zum 1. Januar ausgesetzt.

Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung getroffen wird, gilt der Antrag als abgelehnt.

§4 Der Abfallerzeuger, der einen Dritten mit der Sammlung seines Abfalls beauftragt, behält seine Sammelbehälter auf privatem Grund und darf sie nur so lange auf öffentlichen Straßen aufstellen, wie es für die Sammlung notwendig ist. Die Sammlung darf nur an Werktagen zwischen 6 und 16 Uhr stattfinden.

Die in Artikel 6, Absätze 2, 3, 8, 9 und 10 dieser Verordnung vorgesehenen Sammelmodalitäten gelten für den in Absatz 1 genannten Abfallerzeuger.

C. Restmüllsammlung von Haus zu Haus

Artikel 26

Die Gemeinde organisiert die wöchentliche Haus-zu-Haus-Sammlung von Haushaltsrestmüll und diesem gleichgestellten Abfall.

Von der Restmüllsammlung ausgeschlossen sind:

1. Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle, die Gegenstand einer getrennten Sammlung von Haus zu Haus, in freiwilligen Sammelstellen oder in Recyparks sind;
2. gefährliche Abfälle;
3. der von Supermärkten produzierte Abfall;
4. professioneller Abfall;
5. gleichgestellte Abfälle aus ambulanten Geschäften (Märkte, mobile Imbissbuden usw.);
6. gefährliche Verpackungen, d. h. Verpackungen, die gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallkatalogs enthalten haben und die von Landwirten und Betreibern landwirtschaftlicher Betriebe aufbewahrt werden;
7. Krankenhaus- und Gesundheitsversorgungsabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses vom 30. Juni 1994 über Abfälle aus Krankenhaus- und Gesundheitsversorgungsaktivitäten, die von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und häuslichen Pflegedienstleistern aufbewahrt werden.

Artikel 27

Restmüll wird ausschließlich in den genormten, kostenpflichtigen Sack gefüllt, der die Aufschrift "RAEREN" trägt und den die Einwohner bei den zugelassenen Verkaufsstellen erwerben können. Die Müllsäcke werden so verschlossen, dass sie die öffentlichen Straßen nicht verunreinigen.

Das Gewicht jedes manuell angehobenen Müllsacks darf 18 kg nicht überschreiten.

Das Gemeindegremium kann spezielle Sammelbehälter für gleichgestellten Restmüll vorschreiben oder zulassen.

Artikel 28

§1 Haushaltsrestmüll und gleichgestellte Abfälle werden an dem vom Gemeindegremium festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 21 Uhr, im hierfür zugelassenen Sammelbehälter vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, gestellt.

Da die Sammlungen in einigen Ortsteilen bereits um 06:00 Uhr (während Hitzeperioden um 05:00 Uhr) beginnen können, muss jeder Nutzer dafür sorgen, dass die Abfälle rechtzeitig herausgebracht werden. Der Nutzer trifft ebenfalls alle aufgrund der Wetterbedingungen und -vorhersagen gebotenen Vorkehrungen.

§2 Die Sammelbehälter werden am Straßenrand aufgestellt, je nach Fall entweder an der Fassade oder an der Grundstücksgrenze, oder am Eingang von für Sammelfahrzeuge unzugängliche Straßen oder Privatwege.

Die Ablage darf nicht vor dem Nachbarhaus oder -grundstück, am Fuße von Alleebäumen oder um Stadtmobiliar herum erfolgen.

Die Sammelbehälter dürfen den Verkehr der Nutzer öffentlicher Straßen auf keinen Fall behindern oder beeinträchtigen und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Sie sind derart aufzustellen, dass sie:

- bei starkem Wind oder Regen nicht auf die öffentlichen Straßen und Wege rollen oder umkippen,
- die öffentliche Sauberkeit nicht beeinträchtigen und für Tiere, wie z.B. Ratten, Katzen, Vögel, usw., unzugänglich sind.

Der Eigentümer eines Sammelbehälters haftet für Unfälle, die durch dessen Vorhandensein auf öffentlichen Straßen verursacht werden.

Nach der Abfallsammlung reinigt der Bewohner des Gebäudes, aus dem der Abfall stammt, die öffentlichen Straßen, wenn sich herausstellt, dass diese durch den Abfall verunreinigt wurden.

Im Sinne dieser Verfügung wird generell der Haushalt, vor dessen Wohnung sich ein Sammelbehälter oder sonstiger Abfall befindet, als dessen Eigentümer bzw. Erzeuger angesehen. Diese Vermutung kann jedoch durch den Haushalt widerlegt werden.

§3 Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder infolge eines besonderen Umstands nicht zur üblichen Durchfahrtszeit für Sammelfahrzeuge zugänglich ist, kann der Bürgermeister Anwohner verpflichten, ihre Sammelbehälter in einer anderen Straße oder an einer zugänglichen Straßenecke aufzustellen, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

Wenn die Unzugänglichkeit der Straße auf Bauarbeiten jeglicher Art zurückzuführen ist, werden die Sammelbehälter aus dem Bereich der Bauarbeiten entfernt und vom Bauunternehmer an einer für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Stelle auf öffentlichem Grund zur Abholung bereitgestellt.

§4 Die Abfuhrtermine werden der Bevölkerung jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders oder in einer anderen Form, die die Gemeinde oder der Abfallsammler für zweckmäßig erachtet, mitgeteilt.

§5 Der Abfallsammler kann die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf den Gehwegen gruppieren, um die Abholung zu erleichtern.

§6 Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle, die nicht gemäß den Bedingungen der vorliegenden Verordnung bereitgestellt werden, werden vom Abfallsammler nicht abgeholt. Sie müssen dann von den Personen, die sie abgestellt haben, am selben Tag bis spätestens 20 Uhr hereingeholt werden.

§7 Die Container oder Sammelbehälter, die nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen eingesammelt werden, müssen am Tag der Abholung bis spätestens 20 Uhr hereingeholt werden.

§8 Wenn aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) die Sammlung am festgelegten Tag nicht durchgeführt wurde, müssen die Sammelbehälter und generell die nicht gesammelten Abfälle von den Personen, die sie abgestellt haben, hereingeholt werden, und zwar spätestens am nächsten Tag um 20 Uhr. Sie können gegebenenfalls nach den vom Sammelunternehmen festgelegten und mitgeteilten Modalitäten erneut herausgestellt werden.

D. Sammlungen von sortierten Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen von Haus zu Haus

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29

Die Interkommunale INTRADEL organisiert die Haus-zu-Haus-Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen für die folgenden Abfallkategorien:

- PMK (Plastik- und Metallverpackungen, Getränkekartons)
- Papier und Pappe,

- Haushaltssperrmüll,
- Organischer Abfall,
- Weihnachtsbäume.

Artikel 30

Die Sammelbehälter werden so verschlossen, dass sie die öffentlichen Straßen nicht verunreinigen.

Das Gewicht jedes manuell angehobenen Sammelbehälters darf 18 kg nicht überschreiten.

Das Gemeindegremium kann spezifische Sammelbehälter für gleichgestellten Abfall vorschreiben oder zulassen.

Artikel 31

Artikel 6 der vorliegenden Verordnung ist ebenfalls anwendbar auf die selektive Haus-zu-Haus-Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen.

Abschnitt 2 - Besondere Modalitäten für bestimmte Abfallströme

Artikel 32

Die Interkommunale INTRADEL organisiert alle zwei Wochen (26 Mal im Jahr) eine Haus-zu-Haus-Sammlung von PMK.

PMK, die gemäß den von INTRADEL festgelegten Richtlinien sortiert wurden, müssen in die Sammelbehälter gefüllt werden, die den Einwohnern auf Initiative des Abfallverwalters kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 33

Die Interkommunale INTRADEL organisiert alle zwei Wochen (26 Mal im Jahr) eine Haus-zu-Haus-Sammlung von Papier und Pappe.

Papier und Pappe, die gemäß den von INTRADEL festgelegten Richtlinien sortiert wurden, müssen in die Sammelbehälter gefüllt werden, die den Einwohnern auf Initiative des Abfallverwalters zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 34

Die Interkommunale INTRADEL organisiert die wöchentliche Haus-zu-Haus-Sammlung von organischen Abfällen. Diese Abfälle werden zusammen mit dem Restmüll eingesammelt.

Organische Abfälle, die gemäß den von INTRADEL festgelegten Richtlinien sortiert werden, müssen ausschließlich in den genormten, kostenpflichtigen Sack für organische Abfälle der Gemeinde Raeren gefüllt werden, den die Einwohner bei den zugelassenen Verkaufsstellen erwerben können.

Artikel 35

Die Interkommunale INTRADEL organisiert die Abholung der Weihnachtsbäume in der zweiten Woche des Monats Januar.

Es werden nur natürliche Tannenbäume mit oder ohne Wurzeln zur Abholung bereitgestellt, gegebenenfalls auf einer Plane oder einem Pappkarton. Sie dürfen aber auf keinen Fall verpackt werden.

Außerdem müssen Erde, Dekoration jeder Art (Kugeln, Girlanden, ...), Töpfe, Holzkreuze und Nägel vorher entfernt worden sein.

Artikel 36

Eine kostenfreie Abholung auf Abruf von wiederverwendbarem Sperrmüll aus Haushalten wird vom Sperrmüllsortierzentrum R'CYCL Eupen gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten organisiert.

Artikel 37

Eine kostenpflichtige Abholung von Grünabfällen aus Haushalten wird vom Sozialbetrieb BISA Ostbelgien gemäß den von ihm festgelegten Modalitäten organisiert.

E. Sammlung in Recyparks und an freiwilligen Sammelstellen

Abschnitt 1 – Recyparks

Artikel 38

§1 Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle, die nach der Sortierung an der Quelle aus einem der folgenden Bestandteile bestehen, können zu den INTRADEL-Recyparks gebracht werden, wo sie unter Einhaltung der von der Interkommunale INTRADEL auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden:

- a. Inerte Abfälle,
- b. Sperrmüll aus Haushalten,
- c. Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
- d. Grünabfall,
- e. Holzabfälle,
- f. Papier und Pappe,
- g. Flachglas,
- h. Textilien,
- i. Metalle,
- j. gebrauchte Speiseöle und -fette,
- k. gebrauchte Öle und Fette, die keine Nahrungsmittel sind,
- l. Batterien und Akkus,
- m. kleiner Sondermüll aus Haushalten,
- n. Asbestzementabfälle,
- o. gebrauchte Reifen,
- p. die Hartplastikbestandteile des Sperrmülls,
- q. Abfälle von Gips und Baumaterialien aus Gips,
- r. Matratzen,
- s. Styropor,
- t. Usw....

§2 Auswechselbare Batterien und Akkus müssen unbedingt von den Gegenständen, die sie mit Strom versorgen, getrennt werden.

§3 Alle Privatpersonen, die ordnungsgemäß in einer der Gemeinden gemeldet sind, die der Interkommunale INTRADEL angeschlossen ist, haben Zugang zu einem INTRADEL-Recypark.

§4 Natürliche und juristische Personen, deren berufliche Tätigkeit Abfälle erzeugt, haben gemäß den von INTRADEL festgelegten Bedingungen und innerhalb der in Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen vorgesehenen Grenzen Zugang zu einem INTRADEL-Recypark.

§5 Die Nutzer eines INTRADEL-Recyparks halten sich an die Hausordnung und die Anordnungen des Personals auf dem Gelände.

§6 Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks sowie die Hausordnung sind im Sortierleitfaden aufgeführt und sind auf einfache Anfrage erhältlich bei der Gemeindeverwaltung, dem lokalen Recypark oder der Interkommunale INTRADEL (siehe www.intradel.be – Sortieranleitung). Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faliblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Abfallverwalter für zweckmäßig erachtet.

§7 Der Nutzer hat alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass der Abfall beim Transport wegfliegt oder herunterfällt.

Abschnitt 2 - Freiwillige Sammelstellen

Artikel 39

§1 Die Interkommunale INTRADEL stellt den Nutzern freiwillige Sammelstellen zur Verfügung, damit sie Abfälle, die für das Recycling oder andere Formen der Verwertung bestimmt sind, dort abgeben können.

Haushaltsabfälle oder gleichgestellte Abfälle können dort entsorgt werden, sofern die Sortieranweisungen befolgt werden, die die Interkommunale INTRADEL für jede Art von freiwilliger Sammelstelle vorschreibt.

Wenn es sich um aus Textilien bestehenden Haushaltsabfall oder gleichgestellten Abfall handelt, kann er in speziellen freiwilligen Sammelstellen abgegeben werden, sofern die Sortieranweisungen des entsprechenden Abfallsammlers befolgt werden.

Wenn es sich um aus Batterien oder Akkus bestehenden Haushalts- oder gleichgestellten Abfall handelt, kann er in speziellen freiwilligen Sammelstellen abgegeben werden, sofern die Sortieranweisungen des entsprechenden Abfallsammlers befolgt werden.

§2 Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, darf zwischen 20 Uhr und 7 Uhr kein Abfall an den freiwilligen Sammelstellen entsorgt werden. Generell ist ruhestörender Lärm bei der Entsorgung zu vermeiden.

§3 Da jede Sammelstelle ihre eigenen Besonderheiten hat, ist es verboten, dort Abfall abzuladen, der nicht den Vorschriften entspricht.

F. Andere Sammlungen

Abschnitt 1 - Spezifische Sammlungen auf Anfrage

Artikel 40

Die Gemeinde kann die Abholung von Abfällen, die in Artikel 23, Punkt 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, oder von anderen Abfällen, deren spezifische Sammlung die Interkommunale INTRADEL für sinnvoll hält, organisieren. Dies geschieht auf ausdrücklichen Antrag und unter Einhaltung der vom Gemeindegremium festgelegten Modalitäten.

Artikel 41

Artikel 6 der vorliegenden Verordnung ist ebenfalls anwendbar auf die spezifischen Sammlungen auf Anfrage.

Abschnitt 2 - Abfallsammlungen von Märkten, anderen Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (Messe, Weihnachtsmarkt usw.) sowie Getränke- und Esswarenverkaufsstellen

Artikel 42

§1 Orte, an denen Märkte oder andere Veranstaltungen stattfinden, sind während der gesamten Dauer der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu halten.

Alle Abfälle müssen von den Marktstandinhabern oder den Organisatoren von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen spätestens am Ende der Belegung des Standplatzes oder am Ende der Veranstaltung eingesammelt und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

§2 Getränke- und Esswarenverkaufsstellen müssen über eine ausreichende Anzahl von Behältern zur Aufnahme von Abfällen verfügen, deren sich die Verbraucher entledigen wollen. Diese Abfallbehälter werden leicht zugänglich und gut sichtbar in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt.

Sofern sie nicht ausschließlich mit einem Rücknahmesystem für Gläser und Flaschen arbeiten, müssen diese Einrichtungen ein Trennsystem für Getränkedosen und -flaschen anbieten.

Die betreffenden Inhaber müssen die Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, ihrer Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle liegen gelassen werden auf eine Weise, die nicht den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers der Einrichtung von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Abschnitt 3 - Sammlungen durch Vereine und Schulen

Artikel 43

Sammlungen von Haushaltsabfällen und ähnlichen Abfällen auf Initiative von Vereinen oder Schulen dürfen sich nur auf kleine, sortierte und ungefährliche Abfälle beziehen. Die Modalitäten der Sammlung, Lagerung und Beförderung von Abfällen müssen insbesondere dem Erlass und seinen Durchführungsmaßnahmen entsprechen.

G. Professioneller Abfall

Artikel 44

Die Inhaber von Restaurants, Imbissbuden und im allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die vor Ort verzehrt werden können, müssen dafür Sorge tragen, dass Lebensmittelreste jedweder Art und die Haushaltsabfälle bzw. die diesen gleichgestellten Abfälle ihres Betriebs bis zur Abholung derart in geschlossenen Behältern gelagert werden, dass sie die öffentliche Sauberkeit nicht beeinträchtigen und für Tiere, wie z.B. Ratten, Katzen, Vögel, usw., unzugänglich sind.

Artikel 45

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Anbieter von häuslicher Pflege in der Gemeinde sind verpflichtet, eine Sammelstelle zu nutzen oder einen zugelassenen Sammler zu beauftragen, um ihre Krankenhaus- und Gesundheitsabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 über Krankenhaus- und Gesundheitsabfälle zu entsorgen.

Artikel 46

Ungefährliche landwirtschaftliche Kunststoffabfälle können von Landwirten und Betreibern landwirtschaftlicher Betriebe an den Orten und zu den Terminen abgegeben werden, die von der Gemeinde oder der Interkommunale INTRADEL festgelegt werden, und zwar in der von ihnen bestimmten Weise.

H. Verschiedene Verbote & Verpflichtungen

Artikel 47

Es ist verboten:

1. die Sammelbehälter entlang der Straße zu öffnen, ihren Inhalt zu entleeren, zu entnehmen und/oder zu erforschen;
2. die Sammelbehälter zu versetzen oder mutwillig zu beschädigen;
3. die freiwilligen Sammelstellen zu durchsuchen;
4. Gegenstände, die das mit der Müllabfuhr beauftragte Personal verletzen oder kontaminieren könnten, in die für die Sammlung vorgesehenen Behälter zu legen;
5. Behälter entlang der öffentlichen Straßen an anderen als den für die Abholung vorgesehenen Tagen zu deponieren oder stehen zu lassen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters vor;
6. Abfälle aus anderen Gemeinden zur Abholung bereitzustellen;
7. Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle, die in Behältern gesammelt werden, neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen;
8. das Volumen der Sammelbehälter mit jedweden Hilfsmitteln zu vergrößern,
9. ätzende, explosive, entflammbare, giftige oder für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit gefährliche Materialien oder Gegenstände zur Abholung bereitzustellen oder in einen Recypark oder eine freiwillige Sammelstelle zu bringen;
10. Abfälle oder Verpackungsmaterialien um die freiwilligen Sammelstellen herum abzulegen, selbst wenn diese voll sind. In diesem Fall informiert der Nutzer den zuständigen Abfallverwalter oder die Gemeindeverwaltung und entsorgt den Abfall an einer anderen freiwilligen Sammelstelle;
11. nicht konforme Abfälle an einer spezifischen Sammelstelle abzulegen;
12. Aushänge oder "Taggen" an den spezifischen Sammelstellen vorzunehmen.

Das in 1° und 3° genannte Verbot gilt nicht für qualifiziertes Sammelpersonal, Personal des zuständigen Abfallverwalters, Polizeibeamte und befugtes Gemeindepersonal.

Artikel 48

Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschließlich zur Ablage von kleinen Gegenständen, die von Passanten benutzt wurden, und zur Beseitigung von Hundekot. Letzterer muss so verpackt sein, dass das Entsorgungspersonal nicht in direkten Kontakt damit kommen kann. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als wildes Abladen von Müll betrachtet.

Artikel 49

Es ist verboten, Abfälle zu verbrennen, sei es im Freien oder in Gebäuden, Werkstätten oder Räumen, durch Benutzung oder Nichtbenutzung von Öfen, offenen Feuern, Allesbrennern oder anderen ähnlichen Geräten oder Verfahren. Gemäß dem Feldgesetzbuch (Art. 89 Nr. 8) wird jedoch das Verbrennen von pflanzlichem Abfall aus dem Unterhalt der Gärten und Wiesen bei ruhigen Windverhältnissen geduldet, sofern das Feuer überwacht wird und mindestens 100 m von Häusern, Hecken und Waldungen entfernt ist.

Artikel 50

Es ist strengstens verboten, auf öffentlichem Eigentum im allgemeinen Sinn des Wortes (Straßen, Seitenstreifen, Bürgersteige, Parkflächen, Parkanlagen, Wälder, Forste, Wasserläufe, usw.) Müll oder sonstige Gegenstände (Abfälle, Grünabfälle, Überreste, Leergut, Papier, Verpackungen, usw.), die seine Sauberkeit, gesundheitliche Zuträglichkeit oder Sicherheit beeinträchtigen können, zurückzulassen oder sie dorthin zu werfen.

Wilde Mülldeponien auf öffentlichem Eigentum kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 51

Das Abstellen von Containern auf öffentlichem Gelände im Hinblick auf die Entsorgung von Bauschutt, Sperrgut und sonstigen Abfällen bedarf einer vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums.

Das Abstellen solcher Container ist auf dem Gebiet des geschützten Dorfkerns an Samstagen, Sonn- und Feiertagen untersagt. Das Gemeindegremium kann aufgrund eines begründeten Antrags kurz befristete Ausnahmen gewähren.

Artikel 52

§1 Die Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ihre Mieter anzuwenden.

§2 Die Eigentümer oder Verwalter von touristischen und zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze, Jugendlager, etc, sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ihre Kunden anzuwenden

TITEL IV – LÄRMBEKÄMPFUNG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 53

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Lärmbekämpfung ist jeglicher Lärm oder Krach am Tage, der die Ruhe der Bewohner stören könnte, verboten, wenn er unnötig verursacht wird.

Artikel 54

Eigentümer oder Halter von Hunden müssen jederzeit und überall dafür sorgen, dass die Tiere nur im Notfall anschlagen, so zum Beispiel bei Eindringen eines Fremden ins Eigentum oder bei einem Überfall; grundloses Gebell muss eingestellt werden.

Lassen Eigentümer oder Halter ihre Hunde unbeaufsichtigt, müssen sie Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Hunde grundlos bellen oder das Gebell die Ruhe der Nachbarschaft stört.

Artikel 55

Vorbehaltlich einer schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters ist es auf öffentlicher Straße wie auf Privateigentum außer in der Silvesternacht verboten:

- a. Knall- oder Feuerwerkskörper abzuschließen,
- b. Lautsprecher, Verstärker oder andere Beschallungsanlagen zu benutzen.

Der Antrag, der mindestens 10 Arbeitstage vor dem Ereignis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, beinhaltet die Identität des Antragstellers sowie Ort, Termin (Datum, Uhrzeit, Dauer) und Anlass für den Gegenstand des Antrags.

Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Artikel 56

Organisatoren öffentlicher oder privater Veranstaltungen und Betreiber von Räumlichkeiten, wo lärmende Veranstaltungen stattfinden, müssen darauf achten, dass der im Innern verursachte Lärm die Nachbarn nicht stört.

Sobald Letztere ihren Wohnsitz in der Nähe einer bereits bestehenden Räumlichkeit haben, wo lärmende Veranstaltungen und Aktivitäten organisiert werden, oder dort wohnen, ist jedoch davon auszugehen, dass sie die ortsspezifische Beurteilung der zulässigen Toleranzschwelle kennen, die von den zuständigen Behörden für eine bereits bestehende Einrichtung festgelegt werden kann.

Die Bewohner müssen ihre Radios, Fernseher oder ähnlichen Geräte so einstellen, dass diese weder die öffentliche Ruhe noch die Ruhe ihrer Nachbarn stören.

Als zumindest belästigend werden repetitive Geräusche angesehen, die durch Verstärker erzeugt werden und im Innern der bewohnten Nachbargebäude Gegenstände vibrieren lassen.

Vorbehaltlich einer Erlaubnis, die im Rahmen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Lärmbekämpfung von der zuständigen Behörde erteilt wird, ist der unnötige Gebrauch motorbetriebener Geräte, die Lärm verursachen und dadurch die öffentliche Ruhe stören, verboten, sogar auf Privatgelände.

Der Gebrauch von Rasenmähern, Laubbläsern, Motorsägen oder ähnlichen Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotor ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen verboten; an anderen Tagen gilt das Verbot zwischen 22 Uhr und 8 Uhr.

Artikel 56bis

Die Lautstärke von Veranstaltungen, die der Genehmigungspflicht durch das Gemeindegremium unterliegen, ist ab Mitternacht auf 90 Dezibel zu reduzieren. Ab 3 Uhr morgens muss die Lautstärke der Musik herabgesetzt werden und um 4 Uhr ist die Musik endgültig auszuschalten.

Artikel 57

Beschallungsanlagen und akustische Alarmvorrichtungen, die in Fahrzeugen installiert sind, müssen so eingestellt sein, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören.

Titel V – FRIEDHOFSORDNUNG – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORDNUNG AUF DEN FRIEDHÖFEN DER GEMEINDE RAEREN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 58

- 1) Die Friedhöfe der Gemeinde Raeren sind Eigentum der Gemeinde und dienen der Beisetzung von verstorbenen Personen.
Sie verfügen jeweils über eine Anlage für:
 - a) Reihengräber für:
 - Kinder
 - Erwachsene
 - Urnen-Erdbestattungen
 - b) Konzessionen:
 - Grabstätten für Sarg-Erdbestattungen
 - Grabstätten für Urnen-Erdbestattungen
 - Kolumbarien (Schrank)
 - c) Verstreufelder für Asche bei Einäscherungen
 - d) Der Friedhof Raeren verfügt zudem über eine „Engelwiese“
- 2) Friedhöfe sind so umfriedet, dass sie den Charakter einer würdevollen Ruhestätte garantieren. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste:
 - a) der auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren verstorbenen Personen;
 - b) Ortsfremder Personen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums;
 - c) der in Raeren gemeldeten Personen, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind;
 - d) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird zugelassen, wenn eine entsprechende Bindung zur Gemeinde durch den Wohnsitz eines

Ehepartners, seines gesetzlich Zusammenwohnenden, seines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad nachgewiesen wird; oder durch eine bestehende Konzession.

- e) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird ebenfalls zugelassen, wenn die verstorbene Person vor ihrem Ableben mindestens 70% ihrer Lebenszeit mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen war.
- f) von Personen, die vor ihrem Ableben in einem Altersheim wohnten und die unmittelbar vor ihrem Einzug in das Altersheim mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen waren;
- g) von Föten, die vor dem 180 Tag der Schwangerschaft geboren wurden. Sie werden gemäß dem Wunsch der Eltern oder der Person, die mit der Bestattung betraut ist, beerdigt oder eingeäschert.

Artikel 59

Jedem Friedhof der Gemeinde Raeren kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder seitens der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

B. FRIEDHOFSPERSONAL

Artikel 60

Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium. Die Arbeitsordnung der Gemeinde Raeren ist anwendbar.

Artikel 61

Zum Personal zählen Friedhofswärter, ihre Stellvertreter und anders beschäftigtes Gemeindepersonal.

Artikel 62

Zum Aufgabenbereich des Friedhofswärters gehört unter anderem:

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Leichenhalle;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;
- d) die Arbeitszuweisung an das in Artikel 5 erwähnte Personal, die Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab Friedhofshalle bis zum Grab und/oder zur Kirche;
- g) Das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsgemäße Errichtung der Denkmäler und der einwandfreie Unterhalt der Grabanlagen zu überwachen;
- h) den Besuchern die den Friedhof betreffenden Auskünfte zu erteilen;
- i) den Beisetzungsfeierlichkeiten beizuwohnen. Hierbei ist die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen. Außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen. Der Friedhofswärter meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof.

Artikel 63

Die Gemeindeverwaltung führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie unter anderem alle gemäß Artikel 6§ 1+2 des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

Artikel 64

Der Friedhofsaufseher hat innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeindeverwaltung alle Wertgegenstände, die auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, zu hinterlegen.

C. VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel 65

Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt frühestens vierundzwanzig Stunden (24 St.) und spätestens hundertzwanzig Stunden (120 St./ 5 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.

Artikel 66

Im Falle einer Verlängerung der Beerdigungsfrist besteht die Pflicht, den Leichnam in der vorgesehenen Kühlzelle aufzubewahren.

Artikel 67

Die Beisetzung der Asche hat innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung stattzufinden. Die Urne bleibt bis zur Beisetzung in Obhut der Gemeindeverwaltung.

Artikel 68

Leichentransporte werden durch einen öffentlich anerkannten Privatunternehmer unter Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 69

Der Transport der Leichen geschieht immer mittels Leichenwagen.

Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung.

Artikel 70

Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen geladen wird.

Artikel 71

Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die öffentliche Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.

D. BEISETZUNG

A) Allgemeines

Artikel 72

- 1) Bestattungsarten sind entweder die Beerdigung oder die Einäscherung mit Streuung oder Aufbewahrung der Asche.
- 2) Liegt keine Verfügung mit dem letzten Willen vor, bestimmt die Person, die mit der Bestattung betraut ist, die Bestattungsart, gegebenenfalls die Bestimmung der Asche und die Art der Trauerfeier
- 3) Die Beisetzung kann erfolgen in:
 - a) einem Reihengrab
 - b) einem Kindergrab
 - c) einer Grabstättenkonzession
 - d) einem Urnenreihengrab
 - e) einer Urnengrabstättenkonzession
 - f) einem Kolumbarium
 - g) einer Engelwiese

Die Zuteilung der Grabstelle obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verstreuerung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes, auf einer bestehenden Konzession oder einem Reihengrab mit Gültigkeit von mindestens 5 Jahren.

Artikel 73

Die Verabschiedung des Sarges bzw. der Urne findet am Hauptkreuz oder an der Leichenhalle statt.

Artikel 74

Abgesehen von begründeten Ausnahmen, für die aufgrund seiner Zuständigkeit der Bürgermeister eine Genehmigung erteilt, dürfen für die Beisetzung von Leichen keine Metallsärge, Metallgegenstände oder Materialien, die die natürliche Verwesung der Leiche verhindern, verwendet werden.

Auch Leichentücher, Produkte, Kunststoffe, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.

Artikel 75

Alle Urnen, die auf den Friedhöfen der Gemeinde Raeren beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material beschaffen sein, um eine optimale Verwesung derselben zu garantieren.

Artikel 76

Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit wartet das Friedhofspersonal bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Artikel 77

Inhaber der Konzessionen und Reihengräber sind verpflichtet dem Standesamt jeden Wohnsitzwechsel, sowie Name und Anschrift des aktuellen Grabpflegers mitzuteilen.

Artikel 78

Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln und ohne Verzug erneut zu beerdigen. In Hauset und Eynatten findet dies in den Priestergedenkstätten und in Raeren an der Gedenkstätte der Familie „Von Schwartzberg“ statt.

Die Asche, die nach der Rückgabe bzw. Auflösung einer Konzession für Kolumbarien oder eines Urnenreihengrabes verbleibt, wird auf der Streuwiese verstreut.

Artikel 79

Es besteht die Möglichkeit, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der Person, die auf der Streuwiese verstreut wurde, mittels eines Namensschildes aus Messing in der Größe von 6 cm (Höhe) x 15 cm (Breite) an einem hiernach festgelegten Ort anzubringen. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren hat die Gemeinde das Recht, das Messingschild zu entfernen.

Die Schilder können an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

B) Reihengräber und Urnenreihengräber

Artikel 80

Die Reihengräber müssen, die in Artikel 22 des Dekrets vom 14.02.2011 vorgeschriebene Tiefe haben (1,20 Meter für Särge und 80 cm für Urnen). Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.

Artikel 81

Die Reihengräber und Urnenreihengräber müssen folgende Maße aufweisen:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren: Länge: 1,20 m - Breite: 0,55 m
- b) Reihengräber für Personen ab 6 Jahren: Länge: 1,80 m - Breite: 0,80 m
- c) die Lücken zwischen den Grabstätten mit Reihengräbern zu füllen, wobei die Länge und Breite, die für die Grabstätten in der jeweiligen Reihe gültig ist, übernommen werden.
- d) Höchstens 6 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen. Nicht mehr als 2/3 der Grabfläche dürfen mit Steinen oder Platten abgedeckt sein.

Artikel 82

Bei Urnenreihengräbern muss folgendes beachtet werden:

- Urnen dürfen nicht größer sein als 25(L)x 25(B) x 30(H) cm

- Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.
- Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

Artikel 83

Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

Artikel 84

Die Wiederbelegung von Reihengräbern erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Sterbedatum.

Artikel 85

Jeder Verantwortliche eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Grab äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Reihengrab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 86

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel 87

Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern flurweise, nach Ablauf der fünfzehnjährigen Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Flur. Reihengräber die zwischen Grabstätten angelegt wurden, werden nach der fünfzehnjährigen Ruhefrist aufgehoben. Ausnahmen bestimmt das Gemeindegremium.

Artikel 88

Der Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate im Voraus durch Anschläge oder Mitteilungen in der Presse veröffentlicht.

Artikel 89

Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

Falls dies nicht in der vorgeschriebenen Frist geschieht, wird die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

C) Grabstätten- und Urnenkonzessionen

Artikel 90

Grab- und Urnenstätten, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den in vorliegender Verordnung festgelegten Bedingungen verliehen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Raeren. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung. In der Gemeinde Raeren werden alle neuen Konzessionen für **die Dauer von 30 Jahren** erteilt.

Artikel 91

Die Beisetzung erfolgt in:

- einer einstelligen Grabstätte für 1 Person;
- einer einstelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte für 2 Personen;

- einer zweistelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 4 Personen;
- einer Urnengrabstätte für 2 Personen;
- einem Kolumbarium (Urnenschrank) für 2 Personen;

Artikel 92

Särge werden in der Erde waagrecht mindestens 120 cm und Urnen mindestens 80 cm tief begraben.

Artikel 93

Urnenbeisetzungen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte erfolgen, immer unter Berücksichtigung der Gültigkeit der Grabstätte. In einer einstelligen Grabstätte (2 Personen) können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte (4 Personen) können zusätzlich 4 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer einstelligen Grabstätte (1 Person) kann zusätzlich 1 Aschenurne beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte (2 Personen nebeneinander) können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

Artikel 94

Die Grabstellen haben folgende Maße:

	Friedhof Raeren	Friedhof Eynatten	Friedhof Hauset
Grabstätte für 1 Person	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 240 cm Breite: 120 cm
Grabstätte für 2 Personen übereinander	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 250 cm Breite: 120 cm	Länge: 240 cm Breite: 120 cm
Grabstätte für 4 Personen, jeweils 2 Personen übereinander	Länge: 250 cm Breite: 200 cm	Länge: 250 cm Breite: 190 cm	Länge: 240 cm Breite: 200 cm

Artikel 95

Der Antrag auf Erhalt der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 96

Der Inhaber der Konzession und deren Begünstigte unterliegen Artikel 7 §2, 3 und 4 des bestehenden Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14. Februar 2011.

Artikel 97

Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 98

Eine einstellige Grabstätte für eine Person sowie eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine bez. zwei Personen im Laufe der Pachtzeit bestattet werden kann.

Artikel 99

Eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung für 2 Personen ist eine Grabstätte, in der eine oder zwei Personen übereinander bestattet werden können.

Eine Grabstätte für 4 Personen ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander und zwei übereinander bestattet werden können.

Eine einstellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine Person bestattet werden kann.

Eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der zwei Personen bestattet werden können.

Artikel 100

Wenn eine Grabstätte gemäß ihrer Definierung komplett belegt ist, kann die Beisetzung eines weiteren Sarges nur nach Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist.

Artikel 101

Die Konzessionsgebühren richten sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarifen. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Konzessionsgebühr ist bei der Beantragung der Grabstätte zu zahlen. Die gezahlte Konzessionsgebühr umfasst die Konzession für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Schließen der Gräber und das Anbringen der Fundamente.

Artikel 102

Die gleichzeitig mit der Friedhofsverordnung verabschiedete Gebührenordnung bleibt anwendbar, auch wenn zum Zeitpunkt des Wiederankaufs keine komplette Wiederbelegung garantiert werden kann.

Artikel 103

Eine Grabstätte darf 15 Jahre vor Fristablauf nicht mehr belegt werden. Sie kann aber 15 Jahre oder weniger vor Fristablauf von den Rechtsnachfolgern neu gepachtet werden. Jede Verlängerung um 15 Jahre wird auf die Restgültigkeitsdauer der Grabstätte hinzuaddiert, d.h. zum Beispiel bei einer Gültigkeit von 6 Jahren wird die Verlängerung um 15 Jahre hinzugerechnet, so dass sich eine Gültigkeit von 21 Jahren ergibt.

Artikel 104

Eine erneute Konzession einer Grabstätte erfolgt ab Ablauf der vorherigen Konzession. Die Konzession wird für einen Zeitraum von 15 oder 30 Jahren abgeschlossen. Eine vorzeitige Auflösung der Konzession ist nach 15 Jahren der Ruhefrist möglich.

Artikel 105

Grabmäler die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

Artikel 106

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer einstelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 2 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer zweistelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 4 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, in einer Urnengrabstätte oder im Kolumbarium eine dritte Urne beizusetzen, vorausgesetzt, die Ruhefrist der zuerst bestatteten Urne von 15 Jahren ist verstrichen und diese wird auf der Streuwiese verstreut. Diese Möglichkeit, eine dritte Urne in der Stätte beizusetzen, ist nur gegeben, wenn noch eine weitere Ruhefrist von 15 Jahren im Rahmen der Konzessionsvergabe besteht, andernfalls muss Konzession für die Urnenstätte oder die Stätte im Kolumbarium gemäß der bestehenden Gebührenordnung neu entrichtet werden. In diesem Fall wird die verbleibende Restlaufzeit den 30 Jahren für die Konzessionsvergabe hinzugerechnet.

Artikel 107

Bei Verleihung einer Grabstätte auf einem Teil des Friedhofs, der wiederbelegt wird, garantiert die Gemeinde Raeren keine Tieferlegung.

Artikel 108

Im Falle der Rücknahme einer Grabstätte aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Konzessionär keine Entschädigung verlangen. Er ist

jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstätte gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 109

Jeder Konzessionär einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung der Grabstätte wird eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindekollegium berechtigt, die Grabstätte einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 110

Die Aufhebung von Amtswegen durch Gemeindekollegium trifft ebenfalls zu, wenn keine Rechtsnachfolger vorhanden sind und die Grabstätte äußerlich verwildert. Jedoch muss vorher eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen werden.

Artikel 111

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss maximal 6 Monate nach Pacht der Grabstätte für eine ordentliche Steineinfassung und Beschriftung des Grabes gesorgt werden. Nicht mehr als 2 Drittel der Grabfläche dürfen mit Platten abgedeckt sein.

Die Höhe des Denkmals darf 2 Meter nicht überschreiten.

Sollte eine andere Einfassung als Stein gewünscht werden, so muss ein entsprechender Antrag dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 112

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss spätestens 6 Monate nach Abschluss der Konzession der Urnenstätte, bzw. nach Bestattung in derselben für eine entsprechende Beschriftung gesorgt werden. Letztere muss 54 cm breit und 44 cm hoch sein und mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte. Hecken, die die Urnenstätten trennen, dürfen weder mit Grabschmuck oder Blumen verziert werden.

Artikel 113

Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

Artikel 114

Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal.

Der Pächter hat jedoch vorher die hindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu entfernen.

E. EXHUMIERUNG UND UMBETTUNGEN

Artikel 115

Exhumierung- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Exhumierung und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden **nicht** durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

Artikel 116

In den Monaten April bis Oktober werden Exhumierung und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 117

Vom Bürgermeister angeordnete Exhumierung bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde. Im Fall, dass ein neuer Sarg benötigt wird, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.

Artikel 118

Der Friedhofswärter führt ein Register, in welches er alle durchgeführten Exhumierungen und Umbettungen einträgt.

F. FRIEDHOFSPOLIZEI - ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN UND ANPFLANZUNG, PFLEGE DER GRÄBER

Artikel 119

Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von verschiedenen Friedhofsarbeiten (z.B. Ausgrabungen, ...) vorübergehend schließen lassen.

Artikel 120

Tiere sind auf dem Friedhof nicht zugelassen außer Leithunde.

Artikel 121

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof; ausgenommen sind Leichenwagen und Wagen für gebrechliche Personen. Sondergenehmigungen erteilt der Friedhofswärter.

Artikel 122

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten:

- 1) die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen;
- 3) Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen;
- 4) Abfälle abzulagern, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Behälter bzw. eingefassten Stellen zu werfen;
- 5) zu spielen, zu lärmern, Radios oder ähnliches zu benutzen;
- 6) Plakate oder andere Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofsbereichs zu verteilen;
- 7) vor und im Friedhof Waren feilzubieten oder zu verkaufen.

Artikel 123

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter ausgeführt werden.

Artikel 124

An Sonn- und Feiertagen sind gleich welche Arbeiten an Gräbern verboten. Dies gilt nicht für die Niederlegung von Kränzen, Blumen, Grabschmuck, usw.

Artikel 125

Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

Artikel 126

Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 127

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit Verwaltungsstrafen geahndet, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 128

Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 129

Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

Artikel 130

Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 131

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Friedhofsaufwärters beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amts wegen auf Kosten der Angehörigen erfolgen.

G. LEICHENHALLE

Artikel 132

Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Durchführung von Leichenschauen benutzt werden.

Artikel 133

Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist beim Friedhofswärter zu melden. Außer in zu genehmigenden Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

Artikel 134

Die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle darf mit Sondergenehmigung des Bürgermeisters höchstens 120 Stunden nach Eintritt des Todes betragen.

Artikel 135

Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in der Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Der Friedhofswärter ist jedoch berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche oder einer arg verstümmelten Leiche sofort zu schließen.

Artikel 136

Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofswärter.

Artikel 137

Der Friedhofswärter ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen zu entfernen.

Artikel 138

Das Gemeindepersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 139

Dieser Ordnung wird eine Zusammenfassung der möglichen Beerdigungen auf den Raerener Friedhöfen beigefügt mit Angabe der Laufzeit, der Möglichkeit der Verlängerung und den angepassten Gebühren, wobei ebenfalls die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und für Ortsfremde mit angeführt werden.

Artikel 140

Gegenwärtige Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft.

TITEL VI – GEMEINDEWÄLDER

Artikel 141

Das Betreten der Gemeindewaldungen unterliegt den Bestimmungen des wallonischen Forstgesetzbuches, Kapitel IV, *Verkehr der Öffentlichkeit in den Forsten und Wäldern*.

Artikel 142

Es ist verboten, Abfälle gleich welcher Art, inklusive Grasschnitt, Küchen- und Grünabfälle, in den Waldungen, Gräben oder auf Waldwegen abzulagern bzw. zu hinterlassen.

Artikel 143

Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuchs ist für Wanderungen, Waldläufe, Nachtspiele sowie andere sportliche Betätigungen, die durch organisierte Gruppen mit mehr als 50 Teilnehmern ausgeführt werden, inklusive einer spezifischen Beschilderung für derartige Veranstaltungen, die vorherige ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums einzuholen.

Artikel 144

Das Sammeln oder Pflücken von Erzeugnissen des Waldes, wie Pilze, Heidelbeeren, Brombeeren, Zapfen, Nüsse und andere Waldfrüchte, ist für den streng persönlichen Gebrauch in den Gemeindewäldern erlaubt.

Für Pilze, Beeren, Zapfen und Nüsse ist höchstens ein 10 Liter-Eimer pro Tag/pro Person und für abgestorbene Zweige ist ein handvoller Strauß pro Tag/pro Person zulässig.

Das Plücken bzw. Sammeln von geschützten Arten ist strikt verboten.

Artikel 145

Für das Sammeln oder Pflücken von Walderzeugnissen zu anderen Zwecken als zum persönlichen Gebrauch oder in anderen als den in Artikel 146 erlaubten Bereichen ist die vorherige ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums einzuholen.

Im Fall der Genehmigung ist der zuständige Revierförster befugt, die Ernte bzw. die erlaubte Höchstmenge sowie den Sammelstandort zu kontrollieren.

Artikel 146

Die Personen, die Walderzeugnisse sammeln oder pflücken, dürfen diese Tätigkeit nur auf den zum Verkehr frei gegebenen öffentlichen Wegen oder in deren unmittelbarer Nähe ausüben. Der Zugang zu vorhandenen Ruhezeiten ist strikt verboten.

Artikel 147

Die Sammel-/Pflückerlaubnis ist während der Jagdzeit automatisch an den Tagen ausgesetzt, an denen der Pächter von seinem Jagdrecht Gebrauch macht und die Ansitzdruckjagd bzw. Treibjagd durch ordnungsgemäßes Anbringen der vorgesehenen Beschilderung an den Zugängen zum betreffenden Waldgebiet deutlich kennzeichnet.

TITEL VII – STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 148

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes und dem Gesetz vom 23.11.2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen mit einer Verwaltungsstrafe **zwischen 50 € und 500 €** geahndet.

Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Polizeiverordnung, die dem Dekret der Wallonischen Regierung über das kommunale Wegenetz vom 06.02.2014 unterliegen, werden mit den darin vorgesehenen Strafen geahndet.

Die Verwaltungsstrafen sind anwendbar, ungeachtet der eventuellen Anwendung der Verordnungen bezüglich Gemeindesteuern und Gebühren. – GR 28.06.2018]

TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 149

Die in Titel 10 der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten allgemeinen Schlussbestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Raeren.

TITEL IX – AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Artikel 150

Die in Titel 12 der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung erwähnten aufhebenden Bestimmungen und die Bestimmungen bezüglich des In-Kraft-Tretens der Polizeiverordnung finden ebenfalls Anwendung auf die Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Raeren.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Titel I - Demonstrationen und Versammlungen extremistischer Kreise</i>	Art. 1 bis 3
<i>Titel II – Anschlag von Plakaten, das Anbringen von Reklameschildern und Werbevorrichtungen sowie das Aufstellen von Hinweisschildern</i>	Art. 4 bis 22
<i>Titel III – Sammlung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und diesen gleichgestellten Abfällen</i>	Art. 23 bis 52
<i>Titel IV – Lärmbekämpfung</i>	Art. 53 bis 57
<i>Titel V – Friedhofsordnung</i>	Art. 58 bis 140
<i>Titel VI - Gemeindewälder</i>	Art. 141 bis 147
<i>Titel VII - Strafbestimmungen</i>	Art. 148
<i>Titel VIII – Schlussbestimmung</i>	Art. 149
<i>Titel IX – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten</i>	Art. 150